

Stadt Vechta



Beschlussvorlage
Nummer: 2019/0210

vom 08.08.2019

Az.
Bezug-Nr:
FBL EStR Sollmann, Sandra
FD 51 - Bildung, Familie, Jugend und Sport
Lammers, Hendrik

Beratungsfolge	Termin	Status
Schulausschuss	04.09.2019	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	23.09.2019	nichtöffentlich beschließend

Grundschule Liobaschule
hier: Perspektivplanung
(hierzu wird von der Verwaltung vorgetragen)

Sachverhalt:

Die Liobaschule ist eine Grundschule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse. Originärer Träger der Schule ist gem. § 102 I NSchG die Stadt Vechta. Die in der südlichen Innenstadt gelegene Grundschule befindet sich inmitten der katholischen Einzugsgebiete der Alexanderschule und der Grundschule Hagen, sowie im evangelischen Einzugsgebiet der Martin-Luther-Schule und teilt sich mit der Christophorusschule das gesamte Stadtgebiet für Schüler/innen aller Bekenntnisse. Die Schülerzahlen der Liobaschule sind von 271 Kindern im Schuljahr 2005/2006 auf nunmehr 112 Kinder im Schuljahr 2019/2020 gesunken. Zum Schuljahr 2019/2020 wird die Liobaschule nach derzeitigem Stand erstmals sogar nur eine erste Klasse einschulen.

Neben den rapide sinkenden Schülerzahlen hat sich die Zusammensetzung der Schülerschaft der Liobaschule in den vergangenen Jahren erheblich gewandelt. Derzeit gehören weniger als 10 % der Kinder einem christlichen Bekenntnis an. **Sogar mehr als jedes dritte Kind an der Liobaschule ist ein geflüchtetes Kind (derzeit 44 Kinder).**

Das Gebäude der Liobaschule wurde in den 1970er Jahren erbaut und weist, nicht zuletzt aufgrund des fortgeschrittenen Alters, einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Die Schule ist in vier, nur mittels Laubengang verbundene, Gebäudetrakte gegliedert. Drei dieser vier Trakte verfügen über zwei bzw. drei Geschosse. Aus diesem Grund sind allein zur Sicherstellung der Vorgaben zur inklusiven Beschulung von Kindern mit Förderbedarf erhebliche Maßnahmen für einen barrierefreien Zugang erforderlich. Gleichzeitig ist das für die bestehende Zweizügigkeit an sich ausreichend große Schulgebäude derzeit funktional schlecht nutzbar. So fehlen z.B. Neben- bzw. Gruppenräume; die Pausenhalle ist über Stufen abgesenkt

Nach Planungsentwürfen der Verwaltung und des Architekturbüros Bramlage & Schwerter liegen die Kosten für eine Sanierung der Liobaschule bei mindestens 3,5 Millionen Euro (Kostenschätzung von Januar 2018 ohne Ausstattung). Diese Sanierung würde lediglich die derzeit genutzten Räumlichkeiten und damit lediglich den Erhalt bzw. Sanierung einer 2-Zügigkeit, umfassen. Die Liobaschule wurde in der Vergangenheit bis hin zu einer 4-Zügigkeit geführt.

An der Liobaschule sind zwei Schulkindergartengruppen mit zusammen derzeit etwa 25 Kindern angegliedert. Die maximale Kapazität der beiden Gruppen beträgt je Gruppe 20 Kinder. Die dritte Vechtaer Schulkindergartengruppe befindet sich in der Grundschule Langförden. Dort stehen ebenfalls insgesamt 20 Plätze/Gruppe zur Verfügung.

Im Zuge der derzeit geplanten Neuaufstellung der Grundschulbezirke ist ein weiteres Mal deutlich geworden, dass sich die Schülerströme in den vergangenen Jahren, auch aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen, erheblich gewandelt haben. Die schulpflichtigen Kinder wohnen nicht mehr in der bisherigen Anzahl in den Wohngebieten, in denen Grundschulkinder bei Aufstellung der Schuleinzugsgebiete im Jahr 1999 wohnten.

Auch dieser Umstand ist bei Überlegungen hinsichtlich eventueller Schulentwicklungsmaßnahmen ein nicht zu unterschätzender Faktor, zumal das Ziel „kurze Wege für kurze Beine“ zum Wohle der Kinder und zum Zusammenbleiben von Nachbar- und Freundschaften einen hohen Stellenwert genießt.

Aufgrund der notwendigen erheblichen Investitionskosten (siehe S. 3) in die Liobaschule musste, allein schon aufgrund des wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Finanzmittel, eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit eventueller Baumaßnahmen erfolgen. Als Ergebnis dieser Überprüfung ist aufgrund der dargestellten Sachlage, ganz besonders in Bezug auch auf die sinkenden Schülerzahlen, die Zusammensetzung der Schülerschaft und die immens eingeschränkte Möglichkeit der Integration der Kinder der Liobaschule, der Vorschlag der Verwaltung, den Schulbetrieb an der Liobaschule auslaufen zu lassen und die dadurch wegfallenden Schulplätze an anderer Stelle zu ergänzen.

Vorgeschriebener Verfahrensablauf gem. § 106 NSchG (Niedersächsisches Schulgesetz)

Zunächst ist vor einer möglichen auslaufenden Aufhebung einer Schule das Interesse der Betroffenen Personen, bzw. deren Erziehungsberechtigten zu ergründen. Für diese Interessenserkundung ist die Stadt Vechta als Schulträger zuständig und sie beinhaltet die Führung von Gesprächen mit dem Stadt- und dem Schulleiteramt.

Nach Abschluss dieser Gespräche werden die Ergebnisse im Schulausschuss der Stadt Vechta vorgestellt und anschließend eine eventuelle auslaufende Aufhebung durch den Rat der Stadt Vechta – nach Vorbereitung im VA – beschlossen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Die mögliche Aufhebung und die damit einhergehenden Änderungen würden zum Schuljahr 2021 in Kraft treten können. In Folge dessen würde die Liobaschule ab dem Schuljahr 2021 keine neuen ersten Klassen mehr einschulen. Das Auffangen der Kapazitäten ist an anderer Stelle sicherzustellen (hierzu wird auf die weiteren Vorlagen und das Konzept der zwei Schulbezirksebenen verwiesen). Die Zeit bis 2021 kann darüber hinaus genutzt werden, Vorschläge für eine Entwicklung von Schulplätzen entsprechend der städtischen Entwicklung (Stukenborg etc.) zu erarbeiten bzw. zu planen.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition:	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja, mit <input type="checkbox"/> nein

Beschlussempfehlung:

Der Schulausschuss schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die Verwaltung wird beauftragt, das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für eine auslaufende Aufhebung der Liobaschule einzuleiten und durchzuführen. Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden anschließend den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.“